

Einwohnergemeinde



Kestenholz

Solothurn

**Benützungsglement für die
Mehrzweckhalle und die Sportanlagen**

Gültig seit 1. August 2015

Benützungsgesetz für die Mehrzweckhalle und die Sportanlagen der
Einwohnergemeinde Kestenholz.

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom
16. Februar 1992 beschliesst:

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten
– unbeschadet der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand

Die Mehrzweckhalle und die Sportanlagen mit all ihren Einrichtungen sind Eigentum
der Einwohnergemeinde Kestenholz.

§ 2 Nutzungsrecht

- a) Die Anlagen stehen in erster Linie der Schule zur Verfügung.
- b) Die Ortsvereine und örtlichen Organisationen benützen sie unter
Berücksichtigung des Schulbetriebes.
- c) Die Benützung kann auch auswärtigen Organisationen, unter Berücksichtigung
des Schulbetriebes und der Bedürfnisse der Ortsvereine, bewilligt werden.

§ 3 Sorgfaltspflicht

Die Benützer sind verpflichtet, die Mehrzweckhalle wie die Sportanlagen sauber zu
halten, sowie Material und Anlagen sorgfältig zu behandeln.

§ 4 Parkplätze

Parkplätze stehen auf dem Schulhausareal zur Verfügung.

II. Verwaltung

§ 5 Für den Betrieb und die Verwaltung sind zuständig:

- a) die Betriebs- und Unterhaltskommission, für den Betrieb, den baulichen Unterhalt und die Verwaltung der Anlagen
- b) der Schulhausabwart, für den Unterhalt, die Pflege und die Aufsicht der gesamten Anlagen
- c) die Gemeindeverwaltung, für die Erstellung des Benützungs- und Belegungsplans in Absprache mit der Betriebs- und Unterhaltskommission und dem Schulhausabwart.

§ 6 Der Betriebs- und Unterhaltskommission obliegen

- a) Aufsicht über Betrieb und Benützung der gesamten Anlage
- b) Bewilligung für ausserordentliche Benützung
- c) Unterbreitung von Vorschlägen zur Änderung des Benützungsreglementes, der Gebührenordnung und des Pflichtenhefts des Schulhauswartes an den Gemeinderat
- d) Entscheid über den Ausschluss von der Benützung

§ 7 Dem Schulhausabwart obliegen

- a) Die Wartung der ganzen Anlage und die unmittelbare Aufsicht über die Benützung
- b) Die speziellen Aufgaben sind in seinem Pflichtenheft umschrieben

§ 8 Der Gemeindeverwaltung obliegen

- a) Aufstellen eines Benützungs- und Belegungsplanes, über die ordentliche Benützung in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, den Vereinen und Organisationen

III. Benützung

§ 9 Ordentliche Benützung

¹ Folgende Belegungen gehören zur ordentlichen Benützung:

- a) Turnstunden Schule
- b) Trainings Vereine
- c) Ligaspiele Vereine
- d) Veranstaltungen, welche im Veranstaltungskalender eingegeben werden.

² Die ordentliche Benützung erfolgt aufgrund eines in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung (in Absprache mit Schulhausabwart und Betriebs- und Unterhaltskommission) und den interessierten Vereinen aufgestellten Benützungs- und Belegungsplanes.

³ Abänderungsanträge sind an die Gemeindeverwaltung zu richten.

§ 10 Ausserordentliche Benützung

¹ Die ausserordentliche Benützung erfolgt aufgrund schriftlicher Gesuche an die Betriebs- und Unterhaltskommission. Die Gesuche sind bis spätestens zwei Monate vor dem Anlass einzureichen.

§ 11 Allgemeine Benützungsvorschriften

¹ Wer die Anlagen benützt, hat sich allen Anordnungen und Verfügungen des Abwarts und der Betriebs- und Unterhaltskommission zu unterstellen.

² Die Turnhalle und die Sportanlagen dürfen von den Vereinen gemäss Zuteilung bis 21.45 Uhr benutzt werden. Um 22.00 Uhr müssen die Anlagen verlassen und die Beleuchtung ausgeschaltet sein, damit die Räume geschlossen werden können. Ausnahmen gelten bei speziellen Veranstaltungen und Anlässen.

³ Sämtliche Anlagen dürfen von den Vereinen nur in Anwesenheit der verantwortlichen Person und den ihnen reservierten Tagen und Zeiten benutzt werden.

⁴ Die gleichzeitige Benutzung verschiedener Anlagen und der Garderoben durch mehrere Vereine ist nach Absprache möglich. Der im Belegungsplan genannte Verein hat Vorrang.

⁵ Abfälle sind in die dafür bestimmten Behälter zu legen.

⁶ Fundgegenstände werden vom Abwart verwaltet. Die Gegenstände werden in den Schaukästen ausgestellt.

§ 12 Schadenmeldungen

Beschädigungen sind dem Abwart sofort zu melden und werden auf Kosten der Verursacher behoben.

§ 13 Schliessungen

a) Die Anlagen bleiben für die ordentliche Hauptreinigung und die Unterhaltsarbeiten geschlossen. Die jeweiligen Termine werden beim Eingang der Mehrzweckhalle angeschlagen.

b) Für die Schulferien gilt folgende Regelung:

¹ Weihnachtsferien
Sämtliche Anlagen bleiben geschlossen.

§ 14 Verbote

Verboten sind:

- a) Das Rauchen
- b) Das Betreten sämtlicher Räume mit Stollen- und Nagelschuhen
- c) Ballspielen in den Gängen und Nebenräumen der Mehrzweckhalle

IV. Turnhalle und Militärunterkunft

§ 15 Zweck

Die Turnhalle und die Militärunterkunft stehen den Ortsvereinen zu Trainingszwecken unentgeltlich zur Verfügung.

§ 16 Vorschriften und Verbote

Die Turnhalle und die Militärunterkunft dürfen nur mit sauberen und trockenen Turnschuhen betreten werden.

Verboten sind:

- Betreten in Turnschuhen mit abfärbender Gummisohle
- Betreten mit Stollen- und Nagelschuhen
- Betreten mit Turnschuhen, welche vorher im Freien getragen wurden (Hinweg, Waldlauf, Aussenanlagen usw.)
- Schusstrainings

§ 17 Geräte

¹ Sämtliche Geräte, inkl. der beweglichen Reckteile, sind nach Gebrauch von Magnesia zu reinigen und wieder an die dafür reservierten Plätze zu versorgen. Die Barren und Sprungböcke sind nach Gebrauch tief zu stellen.

² Das Aufstellen von Innengeräten im Freien ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Gegebenenfalls sind die Geräte nach Gebrauch zu reinigen und wieder zu versorgen. Die Geräte müssen beim Transport in die Halle getragen werden. Das Heben von Hanteln und Steinen ist nur unter Verwendung einer Bodenmatte gestattet.

³ Ohne Bewilligung des Abwärts dürfen die Vereine kein eigenes Übungsmaterial frei in der Halle und im Geräteraum deponieren. Für die Aufbewahrung vereinseigener Gerätschaften wird ihnen ein besonderer Kasten zugewiesen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Vereinsmobiliar.

§ 18 Duschen

Beim Duschen ist auf einen sparsamen Verbrauch des Warmwassers zu achten. Das Abtrocknen hat im Duschaum zu erfolgen, damit das Wasser nicht in die Garderobe getragen wird.

V. Sportanlagen

§ 19 Zweck

Die Sportanlagen stehen den Ortsvereinen unentgeltlich zur Verfügung.

§ 20 Benützungsrecht und Einschränkungen

| | |
|------------------------|---|
| Fussballfeld: | für Trainings- und Meisterschaftsspiele, Gymnastik, Leichtathletik. |
| Spielwiese: | können von allen Sportvereinen benutzt werden. |
| Hartplatz: | keine Einschränkungen |
| Leichtathletikanlagen: | dürfen nur als solche benutzt werden. |

§ 21 Platzordnung

Verboten sind:

- Tragen von Stollenschuhen auf den Spezialbelägen
- Betreten der Anlagen, wenn eine Verbotstafel angebracht ist
- Kugelstossen, Hammerwerfen, Steinstossen auf allen Rasenflächen
- Befahren sämtlicher Anlagen mit Velos und Mofas
- Hunde dürfen nicht frei laufengelassen werden. Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass die Sportanlagen nicht beeinträchtigt werden.

§ 22 Markierung und Geräte

- Markierung der Spielfelder ist Sache der Benutzer.
- Bodenhülsen auf Pfosten usw. dürfen höchstens 30 cm in den Boden eingelassen werden (Beschädigung der Drainageröhren).
- Die Hochsprungmatte wird nur auf verlangen bereitgestellt.
Sie darf nur bei trockener Witterung benutzt werden. Der Wetterschutz muss immer entfernt und nach Gebrauch wieder über die Matte montiert werden.
- Die Fussballtore müssen nach Gebrauch wieder aufgehängt werden.
- Sämtliche Geräte müssen nach Benutzung ordnungsgemäss an ihre Plätze versorgt werden.

§ 23 Beleuchtung

Bei der Benutzung der Beleuchtungsanlage ist darauf zu achten, dass nur die notwendigen Scheinwerfer eingeschaltet sind. Die Scheinwerfer sind spätestens um 22.00 Uhr abzuschalten. Berechtigte Ausnahmen können auf Gesuch hin bewilligt werden. Der Beleuchtungskasten ist nach Gebrauch abzuschliessen.

§ 24 Sperrung und Reinigung der Spielfelder

Bei Regenwetter und aufgeweichtem Boden darf der Rasen nicht benutzt werden. Über die Sperrung des Rasens entscheidet der Abwart in Absprache mit der Betriebs- und Unterhaltskommission.

Der jeweilige Platzbenutzer ist für die sofortige Reinigung der Plätze und der unmittelbar angrenzenden Umgebung verantwortlich.

Schmutzige Schuhe sind an der Schuhwaschanlage zu reinigen.

§ 25 Bandenreklame

Die Grösse (Höhe, Breite, Dicke), Material und Befestigung muss einheitlich sein. Befestigungen sind nur an den Abschränkungen erlaubt.

- Für Installation und Unterhalt ist der jeweilige Verein verantwortlich.
- Die Reklametafeln müssen so angebracht werden, dass dadurch keine Unfallgefahr besteht.
- Es können keine Ansprüche der Inserenten oder Vereine gestellt werden.
- Die Gemeinde behält sich vor Reklametafeln in schlechtem Zustand zu entfernen.
- Alkohol- und Tabakreklamen sind nicht zulässig.

VI. Veranstaltungen und Anlässe

§ 26 Gesuch- und Abrechnungsformular

Das Gesuch- und Abrechnungsformular über die Benutzung der Räumlichkeiten und Sportanlagen ist mindestens 14 Tage vor jeder Veranstaltung/Anlass vom Organisator dem Abwart abzugeben. Formulare sind bei der Gemeindeverwaltung oder beim Abwart zu beziehen.

§ 27 Übergabe

Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden den Veranstaltern jeweils durch den Abwart übergeben. Der Zeitpunkt der Übergabe wird im Einvernehmen mit dem Abwart festgesetzt.

§ 28 Einrichten

¹ Der Mieter verpflichtet sich alle Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen mit äusserster Sorgfalt zu behandeln. Das Anbringen von Nägeln und Schrauben etc. ist nicht gestattet.

² Das Aufstellen und Versorgen der Stühle, Tische und anderer Einrichtungen ist Sache des Veranstalters. Der Abwart ist für die aufgewendete Zeit nach Tarif zu entschädigen.

§ 29 Abräumen

Am Tage nach dem Anlass sind die Räumlichkeiten und Einrichtungen bis spätestens um 12.00 Uhr aufgeräumt und gereinigt dem Abwart zu übergeben.

§ 30 Reinigung

Die Reinigung ist Sache des Veranstalters und hat unter Aufsicht und Kontrolle des Abwarts mit Reinigungsmaterial der Gemeinde zu geschehen. Erfolgt die Reinigung nicht fristgerecht, werden diese Arbeiten auf Kosten des Veranstalters durch Drittpersonen durchgeführt. Die gesamte Reinigung der Küche erfolgt unmittelbar nach der Veranstaltung. Der Hallenboden wird besenrein übergeben, die Nassreinigung erfolgt durch den Abwart.

§ 31 Abnahme

Die Abnahme der Anlagen und Geräte durch den Abwart tritt erst mit der Unterzeichnung des Gesuchsformulars von Veranstalter und Abwart in Kraft.

§ 32 Anlassbewilligung

¹ Dem Veranstalter wird gestattet die Festwirtschaft in eigener Regie zu führen. Er trägt die Verantwortung für die Wirtschaftsführung während des Anlasses. Der Warenbezug ist frei. Es wird empfohlen ortsansässige Wirte und Geschäfte zu berücksichtigen.

² Jeder Veranstalter ist verpflichtet die Anlassbewilligung bei der zuständigen Stelle einzuholen und die Kosten zu tragen. Gesuchsformulare können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

³ Für auswärtige Veranstalter besteht die Pflicht vor dem Einrichten der Halle, das Gesuchsformular und eine Kopie der Anlassbewilligung dem Abwart abzugeben.

§ 33 Proben

Für Proben und Dekorationen stehen den Ortsvereinen die Räumlichkeiten und Einrichtungen für folgende Tage zur Verfügung:

- Bühne:
- bei grösseren Aufführungen 4 Wochen vor Aufführung mit geschlossener Bühne
 - bei kleineren Aufführungen 1 Woche vor Aufführung mit geschlossener Bühne

- Halle:
- für Theateraufführungen und Konzerte
 - 2 Wochen vor Aufführung an 4 verschiedenen Wochentagen oder
 - 1 Woche vor Aufführung täglich
 - für Veranstaltungen nur der betreffende Tag

Berechtigte Ausnahmen können auf Gesuch hin bewilligt werden.

§ 34 Information

Die Organisatoren haben 4 Wochen vor Beginn der Probearbeiten die Übrigen Hallenbenutzer und den Abwart zu informieren. Die Änderungen sind am Anschlagbrett bekannt zu geben.

VII. Haftung

§ 35 Haftung der Benützer und Veranstalter

¹ Die Benützer oder der Veranstalter haften für die Kosten der Instandstellung und für alle verursachten Schäden an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Schulhausabwart zu melden.

² Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden, die Benützern oder Zuschauern erwachsen können, ab, soweit sie nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.

Ebenso übernimmt die Gemeinde keine Haftung für Verluste (Diebstahlschäden) an Gegenständen, die von den Benützern, Veranstaltern oder Zuschauer in Räumen eingelagert oder in den Benützten Anlagen vorübergehend deponiert werden.

³ Die Veranstalter und Benützer haben selbst für die notwendigen Versicherungen besorgt zu sein. Auf Verlangen muss der Versicherungsnachweis erbracht werden.

VIII. Gebühren und besondere Entschädigungen

§ 36 Mietgebühr

Für die Benützung der einzelnen Anlagen und Einrichtungen sind der Gemeinde die in der Gebührenordnung (Anhang 1) festgelegten Gebühren zu entrichten.

§ 37 Zusätzliche Entschädigungen

Besondere Arbeitsleistungen, ausserordentliche Aufwendungen für Reinigungsarbeiten und aussergewöhnlichen Präsenzzeiten des Hauswartes sind zusätzlich, zum festgelegten Stundenansatz, zu entschädigen.

§ 38 Rechnungsstellung

Die Benützungsgebühren und allfällige weitere Entschädigungen werden durch die Gemeindeverwaltung Kestenholz gestützt auf die Gebührenordnung und das Gesuch- und Abrechnungsformular nach dem Anlass in Rechnung gestellt.

Bevor ausstehende Benützungsgebühren und allfällige weitere Entschädigungen nicht beglichen sind, besteht kein Anrecht auf neue Benützung.

§ 39 Kautio

Bei auswärtigen Gesuchstellern kann die Benützungsbewilligung von einer Kautio abhängig gemacht werden. Nach Abrechnung durch die Gemeindeverwaltung wird der Restbetrag in Rechnung gestellt oder zurückerstattet.

§ 40 Erlasse

Gesuche um Erlass oder Reduktion der Gebühren sind an den Gemeinderat zu richten.

IX. Schlussbestimmungen

§ 41 Ausschluss

Wer mehrmals gegen das vorliegende Reglement verstösst, kann nach einmaliger, schriftlicher Verwarnung vom Benutzungsrecht sämtlicher Anlagen ausgeschlossen werden.

§ 42 Sonderregelung

Ausserordentliche Geschäfte und alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden durch die Betriebs- und Unterhaltskommission geregelt.

§ 43 Gebührenordnung

Für Änderungen der Gebührenordnung ist der Gemeinderat zuständig.

§ 44 Rechtsmittel

Gegen Entscheide und Verfügungen oder gegen getroffene Massnahmen der Betriebs- und Unterhaltskommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

§ 45 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. August 2015 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement für die Benützung der Mehrzweckhalle und der Sportanlagen vom 01.08.2005.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kestenholz beschlossen
am 25.06.2015

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Sig. Arno Bürgi

Sig. Marco Bürgi